

**Amtsgericht Nürnberg**

Az.: 18 C 2692/19



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch die Richterin am Amtsgericht  am 06.06.2019  
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

**Endurteil**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 335,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.01.2019 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 335,40 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist weitgehend begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch aus abgetretenem Recht auf Bezahlung der Sachverständigenkosten gemäß §§ 823, 249, 398 BGB, § 7 StVG iVm. § 115 VVG in Höhe von 335,40 €.

Gegenstand der Klage sind Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallereignis vom 15.01.2016 in Nürnberg, für dessen Folge die Beklagte zu 100 % eintrittspflichtig ist. Der Kläger erstellte im Auftrag der Geschädigten ein Schadensgutachten und kalkulierte den Reparaturschaden am Fahrzeug auf 866,07 € brutto und 727,79 € netto sowie eine Wertminderung iHv 100,00 €. Die tatsächlichen Reparaturkosten beliefen sich auf 633,28 € netto und 753,60 € brutto. Die Beklagte leistete auf das Sachverständigenhonorar, das der Kläger nach BVSK 2015 mit 335,40 € geltend macht, keine Zahlung. Sie ist der Ansicht, dass die Erholung eines Sachverständigengutachtens nicht erforderlich war, da ein Bagatellschaden vorgelegen habe.

Die Kosten eines Sachverständigengutachtens gehören zu den mit dem Schaden unmittelbar verbundenen und gemäß § 249 Abs. 1 BGB auszugleichenden Vermögensnachteilen, soweit die Begutachtung zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig ist. Ebenso können diese Kosten zu dem nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand gehören, wenn eine vorherige Begutachtung zur tatsächlichen Durchführung der Wiederherstellung erforderlich und zweckmäßig ist (BGH vom 30.11.2004, Az. VI ZR 365/03, Rn. 16 - juris). Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls ist dabei grundsätzlich berechtigt, einen qualifi-

zierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen (BGH vom 15. Oktober 2013, Az. VI ZR 528/12). Ob die Erstellung eines Sachverständigengutachtens ausnahmsweise zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderlich ist, bestimmt sich aus der Sicht des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters (BGH vom 30.11.2004, Az. VI ZR 365/03, Rn. 17 - juris) unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis und Einflussmöglichkeiten sowie der möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten (BGH vom 15. Oktober 2013, Az. VI ZR 471/12, Rn. 19 - juris).

Ein Indiz für die Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens bildet der durch das Gutachten festgestellte Reparaturaufwand (BGH vom 30.11.2004, Az. VI ZR 365/03, Rn. 18 - juris). Im Hinblick auf die Entwicklung der Reparaturkosten werden heute überwiegend die Grenzen bei Reparaturkosten zwischen 750,00 € und 1.000,00 € gesehen. Vorliegend ist hier ein Grenzbereich betroffen. Die vom Sachverständigen ermittelten Bruttoreparaturkosten betragen 866,07 € brutto und die tatsächlichen Reparaturkosten haben 753,60 € brutto betragen.

Es kann hier keine feste Grenze gezogen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass für den Geschädigten bei einer ex ante-Betrachtung die Höhe des exakten Schadens nicht absehbar ist. Da es zur Begründung des Anspruchs auf die Einschätzung des Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung ankommt, darf die Einschaltung eines Sachverständigen nur dann als nicht notwendig betrachtet werden, wenn auch für einen Laien ausgeschlossen werden kann, dass er der sachverständigen Beratung bedarf (BGH VersR 2005, 380). Im Bereich der Schadenregulierung nach Verkehrsunfällen ist das nur dann der Fall, wenn offensichtlich nur oberflächliche Schäden (an Blechen oder Zierrat beispielsweise) entstanden sind. Jedwede nach dem Unfallhergang oder dem Schadenbild vertretbare Zweifel, ob nicht verborgene Schäden (Verformungen beispielsweise) entstanden sind, gehen insoweit zu Lasten des Schädigers, der die Beweisnot des Geschädigten zu verantworten hat (Geigel, Haftpflichtprozess, 1. Teil Allgemeine Begriffe und Rechtsverhältnisse des Haftpflichtrechts 3. Kapitel. Schadensersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung von Sachen Rn. 119, beck-online).

Vorliegend soll sich der Unfall durch ein zurücksetzendes Fahrzeug mit Schrittgeschwindigkeit ereignet haben. Dies mag zunächst dagegen sprechen, dass hier erhebliche Schäden zu erwarten waren. Nach dem Gutachten war aber die vordere Stoßstangenverkleidung eingedrückt und verformt, sodass für die Geschädigten nicht ohne weiteres ersichtlich war, dass nur oberflächliche Schäden entstanden sind. Verborgene Schäden ließen sich bei diesem Schadensbild nicht sicher ausschließen. Aus damaliger Sicht konnte sich die Geschädigte nicht darauf verlassen, es

liege lediglich ein Bagatellschaden vor. Zumal auch die Frage der Wertminderung gutachterlich zu klären war. Ausgehend davon war die Geschädigte nach dem Unfall berechtigt, ein Schadensgutachten zu erhalten.

Die Höhe des Sachverständigenhonorars, das der Kläger nach der ständigen Rechtsprechung im hiesigen Gerichtsbezirk berechnet hat, blieb unstrittig.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288, 291 BGB. Die Verzinsung erfolgt ab Zustellung des Mahnbescheids. Eine Verzinsung bereits zum 19.02.2016 kommt nicht in Betracht, da die einseitige Bestimmung eines Zahlungstermins/Frist in einem ersten Forderungsschreiben keinen Verzug begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Nürnberg  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

\_\_\_\_\_  
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Nürnberg, 07.06.2019

JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig